

Information des Angehörigenbeirates, September 2019

Höhere Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe

Der CBP informiert in einem Schreiben darüber, dass die „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020“ (RBSFV 2020) am 18.9.2019 das Kabinett passiert hat. Mit der Verordnung werden die Regelbedarfsstufen im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1.1.2020 angepasst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt diese Fortschreibung in Jahren, in denen die Regelsätze nicht auf Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu festgesetzt werden, auf Basis eines Mischindex aus regelbedarfsrelevanten Preisen (70 %) und der Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer (30 %). Berechnet wird diese Entwicklung auf Basis der Indexwerte für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 im Vergleich zu den Indexwerten für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018.

Ab dem 01.01.2020 ergeben sich somit folgende Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe (RBS)	2019	2020	Veränderung
RBS 1: Einpersonenhaushalte	424 €	432 €	+8 €
RBS 2: Paare je Partner/ Menschen in sonstigen Wohnformen	382 €	389 €	+7 €
RBS 3: In Einrichtungen/ 18 bis 24-Jährige im Elternhaus	339 €	345 €	+6 €
Kinder im Alter von			
RBS 4: 14 bis 17 Jahre	322 €	328 €	+6 €
RBS 5: 6 bis 13 Jahre	302 €	308 €	+6 €
RBS 6: 0 bis 5 Jahre	245 €	250 €	+5 €

Das BTHG sieht vor, dass die Regelbedarfsstufe 2 ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung Anwendung findet, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII (dem vormals stationärem Wohnen) leben. Üblicherweise gilt die Regelbedarfsstufe 2, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt. Die systemkonforme Einordnung wäre die in Regelbedarfsstufe 1, da die „Mitbewohner“ in der besonderen Wohnform nicht mit einem Ehe- oder Lebenspartner vergleichbar sind und nicht gemeinsam wirtschaften. Diese Kritik des CBP wurde bislang leider nicht berücksichtigt.

Der Bundesrat muss der o. g. Verordnung noch zustimmen. Die Befassung durch den Bundesrat wird voraussichtlich Anfang November erfolgen.



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

Einschätzung des Beirates der Angehörigen im CBP:

Wir schließen uns der Sichtweise des CBP vollumfänglich an! Durch die zum 01.01.2020 anstehende Trennung der Leistungen zahlen Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen die Aufwendungen für den Lebensunterhalt aus der Regelbedarfsstufe 2, wenn Sie keine anderweitigen Einnahmen (z. B. aus einer Erwerbsunfähigkeitsrente) haben. Dabei ist heute noch keineswegs sicher, dass nach Rechnungsstellung der Kosten des Lebensunterhaltes durch die Einrichtungen den Menschen mit Behinderung wenigstens so viel Barmittel zur eigenen Verfügung verbleiben, wie dies heute mit Barbetrag und Bekleidungsgeld der Fall ist. Auch hören wir von Einrichtungen die einzelne Leistungen in den besonderen Wohnformen mit der Trennung der Leistungen nicht mehr anbieten und ihre Bewohner zum Beispiel auffordern, selber Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Damit würde die Festschreibung der Barmittel im Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren umgangen mit der Folge, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung diese Aufwendungen zusätzlich aus ihrem frei verfügbaren Geldbetrag bestreiten müssten.

All dies macht deutlich, dass die Gewährung der Regelbedarfsstufe 1 in den besonderen Wohnformen nicht nur rechtlich, sondern auch inhaltlich geboten ist, würde doch die finanzielle Situation von Menschen mit Behinderung in diesen Wohnformen dadurch erheblich entlastet.